

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	06
vom:	2017-01-12
Autor:	Dr. Peter Winkler Dr. Alfredo Molinari

Rundschreiben

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichtserklärungen

Bereits ab 01.01.2015 sind mit der sogenannten „Vereinfachungsverordnung“¹ in Bezug auf die elektronische Übermittlung der Absichtserklärungen an die Agentur der Einnahmen Neuerungen in Kraft getreten. Auch die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der „gewöhnheitsmäßigen Exporteure“ und deren Lieferanten bzw. Dienstleister, welche Rechnungen ohne MwSt. aufgrund der erhaltenen Absichtserklärungen ausstellen, sind geändert worden.

Anfang Dezember 2016² hat die Agentur der Einnahmen einen **neuen Vordruck**³ für die **Absichtserklärungen** erlassen, der für die Lieferungen und Leistungen zu verwenden ist, die **ab 01.03.2017** durchgeführt werden. Es geht um die Umsatzsteuerbefreiung bzw. um den Erwerb unter Steueraussetzung für die Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als 10 Prozent der Ausgangsumsätze Exporte oder innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen betreffen⁴.

Von der Agentur der Einnahmen wurde nun Folgendes geklärt⁵:

- Absichtserklärungen, die bis zum 28.02.2017 mit dem bisherigen alten Vordruck versendet werden, deren Gültigkeit aber über dieses Datum hinausreicht (z.B. 01.01.-31.12.2017) bzw. Absichtserklärungen für mehrere, auf einen anzugebenden Gesamtbetrag begrenzte Umsätze (Vordruck „DI“, Titelblatt, Feld 2) verlieren ihre Gültigkeit für die Einkäufe ab dem 01.März 2017. Für diese Operationen muss eine neue Erklärung auf dem neuen Vordruck versendet werden;

- Absichtserklärungen, die bis zum 28.02.2017 mit dem bisherigen alten Vordruck versendet werden, wo das Feld 1 ausgefüllt wurde „Einzellieferungen mit Angabe des entsprechenden Betrages“ oder Feld 2 „mehrere Lieferungen mit Angabe des Gesamtbetrages“ behalten Ihre Gültigkeit auch nach dem 28.02.2017 bis zur Erreichung der entsprechend angegebenen Betragshöhe. In diesem Falle muss keine neue Meldung versendet werden.

Die Neuerungen betreffen nicht die Bestimmungen für den Erwerb ohne MwSt. über den sogenannten Plafond. Es ist auch weiterhin möglich, die meldeamtlichen Daten aus früher

1 siehe Art. 20 Vereinfachungsverordnung vom 21. November 2014 Nr. 175

2 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 02.12.2016

3 Vordruck genehmigt mit Verordnung vom 12.12.2014 und abgeändert mit Verordnung vom 11.02.2015

4 lt. Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972

5 Entscheid der Agentur der Einnahmen vom 22/12/2016 Nr. 120/E

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

versandten Absichtserklärungen zu übernehmen und mehrere Absichtserklärungen in einer Datei zusammenzulegen, um diese dann elektronisch durch denselben Vermittler zu versenden. Betreffend die Importe gilt weiterhin die Vereinfachung, dass gewohnheitsmäßige Exporteure die Absichtserklärungen für mehrere Importe kumulativ der Zollagentur übermitteln können und zwar unter Angabe des Betrages, bis zu welchem man ohne MwSt. importieren will. Es ist auch nicht mehr notwendig, die ausgestellten Absichtserklärungen der Zollagentur auf Papier nachzureichen⁶.

Die Agentur der Einnahmen will durch eine genaue Überwachung und eine bessere Risikoanalyse dieser Geschäftsfälle eine missbräuchliche Verwendung dieser Vereinfachung verhindern und Steuerhinterziehung bzw. betrügerisches Verhalten bekämpfen.

Aus diesem Grunde können in Absichtserklärungen, welche ab 01.03.2017 gelten sollen, nur mehr Einzellieferungen **mit Angabe des entsprechenden Betrages** bzw. mehrere Lieferungen **mit Angabe des Gesamtbetrages** angeführt werden. Eine nur zeitlich begrenzte Absichtserklärung (z.B. von 01.01.2017 bis 31.12.2017) **ohne Angabe eines Betrages** ist im neuen Vordruck **nicht mehr möglich**.

Die bisherige Praxis, aus Vereinfachungsgründen die Absichtserklärungen bereits im Dezember für das gesamte Folgejahr (01.01.-31.12) auszustellen, um Lieferungen und Leistungen im Folgejahr sofort ab Jänner ohne MwSt. abrechnen zu können, ist künftig nicht mehr möglich.

Auch wenn der alte Vordruck „Mod. DI“ mit der ausschließlich zeitlichen Begrenzung ohne Angabe eines bestimmten Betrages bis zum 28.02.2017 verwendet werden kann, empfehlen wir nicht, eine Absichtserklärung mit der Angabe des Zeitraumes 01.01.2017 – 31.12.2017 zu versenden: aufgrund der neuen Bestimmungen sind Absichtserklärungen, in denen der Zeitraum bis 31.12.2017 aufscheint, im März 2017 nochmals mit Angabe eines Betrages auszustellen. Es bestünde zwar die Möglichkeit, eine Absichtserklärung mit der Angabe des Zeitraumes 01.01.2017 – 28.02.2017 zu versenden; in diesem Falle muss ab 01.03. eine neue Meldung mit neuem Vordruck versendet werden.

Wir empfehlen, sich bereits jetzt auf das neue Begrenzungsverfahren zu beschränken und folglich keine Absichtserklärung mehr mit den Angaben im Feld 3 auszustellen; man vermeidet somit, dass im kommenden März neue Absichtserklärungen mit dem neuen Vordruck auszustellen sind.

1 Neue Regelung

Die neue Regelung sieht vor, dass der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ die Absichtserklärungen der Lieferungen in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden muss (entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler⁷). Der Lieferant ist vom Versand der bisherigen Kontrollmeldungen befreit.

1.1 Pflichten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss:

- die Absichtserklärung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden, welche ebenfalls eine elektronische Bestätigung erlässt;
- die Absichtserklärung zusammen mit der Versandbestätigung der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten oder der Zollbehörde übermitteln.

⁶ Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 38/E vom 13.4.2015

⁷ Die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragten Vermittler müssen dem Erklärer eine Kopie der versandten Absichtserklärungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

1.1.1 Nummerierung der Absichtserklärungen

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ hat die ausgestellten⁸ Absichtserklärungen jährlich chronologisch zu nummerieren, wobei sich die Nummerierung auf jenes Jahr⁹ zu beziehen hat, auf welches sich die Erwerbe beziehen (bei Erwerben für 2017 Nummerierung in Bezug auf 2017).

1.2 Pflichten des Lieferanten

Dem Lieferanten werden bei Ausstellung der Rechnung ohne MwSt. folgende Pflichten auferlegt:

- er muss über eine eigene Webseite der Agentur der Einnahmen die Gültigkeit der entsprechenden Absichtserklärung prüfen und sich vergewissern, dass der eigene Kunde sie bereits elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt hat (dies erfolgt anhand der ihm überlieferten Kopie der an die Agentur der Einnahmen übermittelten Absichtserklärung samt diesbezüglicher Versandbestätigung); zu diesem Zweck wurde auf der Webseite der Agentur der Einnahmen eine allgemein zugängliche Funktion eingerichtet¹⁰¹¹;
- er muss, im Zuge der Erstellung der MwSt.-Jahreserklärung, die in den erhaltenen Absichtserklärung enthaltenen Daten zusammenzufassen.

Wenn bei der Überprüfung resultiert, dass der „gewöhnheitsmäßige“ Exporteur die Absichtserklärung nicht an die Agentur der Einnahmen versendet hat, darf der Lieferant diesen Umsatz nicht ohne MwSt. als nicht steuerpflichtigen Umsatz gemäß Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972 in Rechnung stellen.

1.2.1 Register der Absichtserklärungen und Angabe auf der Rechnung

Der Lieferant¹² hat weiterhin folgende Pflichten:

- Führung und Aktualisierung des Registers der erhaltenen Absichtserklärungen¹³; Jeder mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer, der von einem Kunden eine Absichtserklärung erhält, muss diese chronologisch nummerieren und im Register der Absichtserklärungen eintragen.
- Angabe auf der Rechnung „nicht steuerpflichtiger Umsatz lt. Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c) des VPR 633/1972“ mit Angabe der Nummer und des Datums der Absichtserklärung und mit Anbringung einer Stempelmarke zu 2,00 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro.

2 Die neue Meldung (Vordruck) - Inhalt der elektronischen Meldung

Mit der Durchführungsverordnung wurde Folgendes genehmigt:

- der neue Vordruck¹⁴ „Mod. DI“ mit den entsprechenden Anleitungen zu den Absichtserklärungen, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können.

Auf der Seite der Agentur der Einnahmen sind sowohl der alte Vordruck samt Anleitungen verfügbar, der bis zum 28.02.2017 zu verwenden ist, als auch der neue

⁸ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

⁹ Ministerialentscheid Nr. 355803 vom 26.07.1985

¹⁰ <http://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

¹¹ Eine weitere Überprüfungsmöglichkeit erfolgt laut Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11) über das persönliche Steuerpostfach (*cassetto fiscale*), auf das aber nur durch die geschützten Plattformen Entratel oder Fisconline zugegriffen werden kann (auch durch Auftrag an einen Steuerberater). Im eigenen Steuerpostfach unter “Comunicazioni/Dichiarazioni di Intento - destinatario” kann der Lieferant die vom jeweiligen Kunden an ihn gerichtete Absichtserklärung mit der Versandbestätigung, dem Datum und den Eckdaten des gewöhnheitsmäßigen Exporteurs einsehen.

¹² Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 30.12.2014 Nr. 31 (§ 11)

¹³ Gemäß Art. 39 V.P.R. 633/1972

¹⁴ siehe:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Dichiarare/Dichiarazioni+operazioni+intracomunitarie/Dichiarazioni+di+intento/Modello/Modello+dichiarazione+intento/DI_modello.pdf

Vordruck samt Anleitungen, der ab 01.03.2017 gilt.

- die entsprechenden technischen Anleitungen, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Der alte und der neue Vordruck bestehen jeweils aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

2.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist Folgendes anzugeben:

- fortlaufende Nummer der Absichtserklärung und das entsprechende Bezugsjahr;
- die meldeamtlichen Daten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ (Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, Geburtsdatum und -ort, Steuer- und MwSt.-Nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterzeichners der Erklärung (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft sowie Kode bzw. Art der Stellung des Unterzeichners;
- Telefonnummer und Email-Adresse des Erklämers;
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung;
- je nach Art der erhaltenen Absichtserklärung, muss im **ab 01.03.2017** zu verwendenden Vordruck eines der nun nur mehr **zwei** zur Verfügung stehenden Felder ausgefüllt werden:

- Feld 1 mit Angabe des entsprechenden Betrages, wenn sich die Absichtserklärung auf eine Einzellieferung bezieht oder
- Feld 2 mit Angabe des Gesamtbetrages, wenn es sich bei der Absichtserklärung um mehrere, auf einen Gesamtbetrag begrenzte Umsätze handelt.

Im Vergleich zum alten Vordruck ist die **3. Möglichkeit der Angabe gestrichen** worden, nämlich dass sich die Absichtserklärung auf Lieferungen für einen bestimmten **Zeitabschnitt** (Angabe in den Feldern 3 und 4) bezieht.

- der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant);
Beim Lieferanten ist der Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, die Steuer- und MwSt.-Nummer anzuführen.
- Unterschrift des Erklämers.

2.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1;
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2.

Abschnitt A2 ist wie folgt auszufüllen:

- wenn zum Zeitpunkt des Versandes der Absichtserklärung die MwSt.-Erklärung bereits abgegeben wurde, dann muss nur das Kästchen 1 angekreuzt werden;
- wenn hingegen die MwSt.-Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Kästchen 2 bis 5 angekreuzt werden mit Angabe der Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, bzw. bei außerordentlichen Operationen ist das Ankreuzen des Kästchens 6 vorgesehen.

2.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das

Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

3 Elektronischer Versand: Termin und Modalitäten

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“:

- elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden;
- eine Kopie samt Versandbestätigung von der Agentur der Einnahmen dem Lieferanten übergeben werden.

Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über Entratel oder Fisconline oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische Software¹⁵ („IVI15“ genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

An den Lieferanten ist nur die Titelseite zu übermitteln, den Abschnitt A¹⁶ erhält er nicht.

Da direkte Hinweise zu den Fristen des Versands der Meldungen der Absichtserklärungen durch den „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“ fehlen, ist anzunehmen, dass diese Meldungen sofort nach Erstellung der Absichtserklärungen elektronisch zu versenden sind. Der Lieferant, der die Rechnung ohne MwSt. ausstellen sollte, muss sich nämlich durch Abfrage der Datenbank bei der Agentur der Einnahmen vergewissern können, dass die Absichtserklärung vom Kunden an dieselbe Agentur bereits elektronisch übermittelt worden ist.

3.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass vor Umsatzerbringung die in einer bereits übermittelten Absichtserklärung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergänzungserklärung versendet werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung“ angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versendeten Meldung angegeben werden, die ergänzt werden soll. Die Ergänzungserklärung ersetzt die bereits übermittelte Meldung.

4 Strafen

4.1 Verstöße des Lieferanten

Der Lieferant haftet nur dann, wenn er keine Absichtserklärung samt Versandbestätigung erhalten hat bzw. diese bei der Agentur der Einnahmen nicht überprüft hat und die Rechnung trotzdem ohne MwSt. ausstellt. Für falsche Angaben des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ in der Absichtserklärung haftet der Lieferant nicht.

Seit dem in Kraft treten der Reform der Verwaltungsstrafen¹⁷ (seit 01.01.2016) werden MwSt.-Subjekte, die Rechnungen ohne MwSt. ausstellen, bevor sie die Absichtserklärung vom gewöhnheitsmäßigen Exporteur erhalten und deren Versand an die Agentur der Einnahmen überprüft haben, nicht mehr mit der Strafe im Ausmaß von 100-200%¹⁸ der nicht in Rechnung gestellten MwSt. bestraft, sondern mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 250 bis Euro 2.000¹⁹.

¹⁵ siehe

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Dichiarare/Dichiarazioni+operazioni+intracomunitarie/Dichiarazioni+di+intento/SW+dich+intento+nuova/SW+Compilazione+DichIntento+nuova/>

¹⁶ Art. 2.2 der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 12.12.2014 Nr. 159674

¹⁷ Vereinfachungsverordnung vom 24/9/2015 Nr. 158

¹⁸ Art. 7, Abs. 4-bis, der Vereinfachungsverordnung Nr. 471/97, wie vom Art. 20, Abs. 2, der Vereinfachungsverordnung Nr. 175/2014 abgeändert

¹⁹ Art. 7, Abs. 4-bis, der Vereinfachungsverordnung Nr. 471/97, wie vom Art. 15, Abs. 1, Buchst. g), Vereinfachungsverordnung Nr.

4.2 Verstöße des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

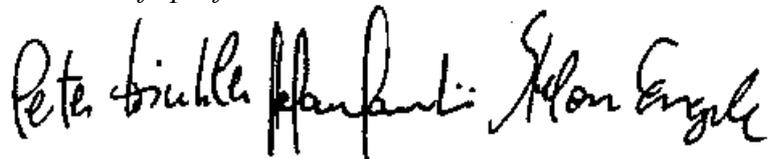
Sollten die entsprechenden Voraussetzungen fehlen bzw. wurden falsche Angaben gemacht bzw. wurde das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%²⁰ der nicht in Rechnung gestellten MwSt.. Wie erwähnt, haftet in diesen Fällen der Lieferant nicht. Für diese Verstöße gibt es keine Neuerungen, was die Verwaltungsstrafen betrifft.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler Hans Engel".

Anlagen:

alter Vordruck „Mod. DI“ bis zum 28.2.2017

neuer Vordruck „Mod. DI“ ab dem 01.3.2017

Anlage 1: „Mod. DI” Vordruck bis zum 28.02.2017



Mod. DI

DICHIARAZIONE D'INTENTO DI ACQUISTARE O IMPORTARE BENI E SERVIZI SENZA APPLICAZIONE DELL'IMPOSTA SUL VALORE AGGIUNTO

Numero	Anno
Atribuito dal dichiarante	
Numero	Anno
Atribuito dal fornitore o prestatore	

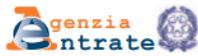
DATI DEL DICHIARANTE	Codice fiscale	Partita IVA	
	Cognome o denominazione o ragione sociale	Nome	Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita	Provincia (sigla)
DATI RELATIVI AL RAPPRESENTANTE FIRMATARIO DELLA DICHIARAZIONE	Codice fiscale	Codice carica	Codice fiscale società
	Cognome	Nome	Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita	Provincia (sigla)
RECAPITI	Telefono prefisso numero	Indirizzo di posta elettronica	
INTEGRATIVA	Numero protocollo di invio		
DICHIARAZIONE	Intendo avvalermi della facoltà, prevista per i soggetti che hanno effettuato cessioni all'esportazione od operazioni assimilate, di effettuare ACQUISTI <input type="checkbox"/> o IMPORTAZIONI <input type="checkbox"/> senza applicazione dell'IVA nell'ANNO <input type="text"/>		
	e chiedo di acquistare o importare <input type="text"/>		
	La dichiarazione si riferisce a:		
	una sola operazione per un importo pari a euro	1 <input type="text"/>	,00
	operazioni fino a concorrenza di euro	2 <input type="text"/>	,00
	operazioni comprese nel periodo da	3 giorno mese anno	a 4 giorno mese anno
DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE	<input type="checkbox"/> Dogana		
	Altra parte contraente		
	Codice fiscale	Partita IVA	
	Cognome o denominazione o ragione sociale	Nome	Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
FIRMA	FIRMA <input type="text"/>		

QUADRO A - PLAFOND

Tipo	A1 Fisso <input type="checkbox"/> Mobile <input type="checkbox"/>
Operazioni che concorrono alla formazione del plafond	Dichiarazione annuale IVA presentata <input type="checkbox"/> A2 Esportazioni <input type="text"/> Cessioni intracomunitarie <input type="text"/> Cessioni verso San Marino <input type="text"/> Operazioni assimilate <input type="text"/> Operazioni straordinarie <input type="text"/>

IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA	Codice fiscale dell'intermediario	<input type="text"/>
	Data dell'impegno giorno mese anno	FIRMA DELL'INTERMEDIARIO <input type="text"/>

**Anlage 2: „Mod. DI”
Vordruck ab dem 01.03.2017**



Mod. DI

**DICHIARAZIONE D'INTENTO
DI ACQUISTARE O IMPORTARE BENI E SERVIZI SENZA
APPLICAZIONE DELL'IMPOSTA SUL VALORE AGGIUNTO**

Numero	Anno
Attribuito dal dichiarante	
Numero	Anno
Attribuito dal fornitore o prestatore	

DATI DEL DICHIARANTE	Codice fiscale	Partita IVA	
	Cognome o denominazione o ragione sociale	Nome	Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita	Provincia (sigla)
DATI RELATIVI AL RAPPRESENTANTE FIRMATARIO DELLA DICHIARAZIONE	Codice fiscale	Codice carica	Codice fiscale società
	Cognome	Nome	Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
	Data di nascita giorno mese anno	Comune (o Stato estero) di nascita	Provincia (sigla)
RECAPITI	Telefono prefisso numero	Indirizzo di posta elettronica	
INTEGRATIVA	Numero protocollo di invio		
DICHIARAZIONE	Integrativa		
	Intendo avvalermi della facoltà, prevista per i soggetti che hanno effettuato cessioni all'esportazione od operazioni assimilate, di effettuare ACQUISTI <input type="checkbox"/> o IMPORTAZIONI <input type="checkbox"/> senza applicazione dell'IVA nell'ANNO <input type="text"/> e chiedo di acquistare o importare <input type="text"/> La dichiarazione si riferisce a: una sola operazione per un importo fino a euro <input type="text"/> 1 operazioni fino a concorrenza di euro <input type="text"/> 2		
DESTINATARIO DELLA DICHIARAZIONE	<input type="checkbox"/> Dogana		
	Altra parte contraente		
	Codice fiscale	Partita IVA	
FIRMA	Cognome o denominazione o ragione sociale	Nome	Sesso (M/F) <input type="checkbox"/>
	FIRMA <input type="text"/>		



QUADRO A - PLAFOND

Tipo	A1 Fisso <input type="checkbox"/> Mobile <input type="checkbox"/>
Operazioni che concorrono alla formazione del plafond	Dichiarazione annuale IVA presentata <input type="checkbox"/> 1
	A2 Esportazioni <input type="text"/> 2 Cessioni intracomunitarie <input type="text"/> 3 Cessioni verso San Marino <input type="text"/> 4 Operazioni assimilate <input type="text"/> 5 Operazioni straordinarie <input type="text"/> 6
IMPEGNO ALLA PRESENTAZIONE TELEMATICA	Codice fiscale dell'intermediario <input type="text"/>
	Data dell'impegno giorno mese anno FIRMA DELL'INTERMEDIARIO <input type="text"/>